

Gemeindeordnung

vom 02. Dezember 2001

Gemäss gemeindlicher Urnenabstimmung, gestützt auf § 69, Abs. 1 des Gemeindegesetzes,
beschliesst die Bevölkerung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Baar sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde Baar organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde Baar sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
5. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
6. die weiteren Kommissionen
7. die zuständigen Gemeindeangestellten

Art. 4 Rechtsschutz

Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.

Art. 5 Ziele der Gemeinde

Die Gemeinde Baar setzt sich regelmässig Ziele.

Die zuständigen Organe der Gemeinde Baar sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich.

Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Art. 6 Aufgaben

Die Gemeinde Baar erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Aufgaben der Gemeinde Baar sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 7 Regionale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Baar strebt die regionale Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, wenn Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Art. 8 Amtliche Publikationsorgane

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug sowie orientierungshalber im «Zugerbieter».

Art. 9 Information

Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informieren aktiv, verständlich und zeitgerecht.

Art. 10 Mitwirkung

Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 11 Zusammensetzung

Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Zusätzlich beschliessen Sie über:

1. Neue Ausgaben und Kredite gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung;
2. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken nach Art. 21 dieser Gemeindeordnung.

Art. 13 Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsehen.

Art. 14 Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei.

Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.

Überdies unterbreitet der Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen Kommission Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung.

Art. 15 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann. Voranschlag und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage zuvor in den amtlichen Publikationsorganen auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindkanzlei aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde Baar zu verteilen. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.

Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie Stellungnahmen der Kommissionen haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen.

Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern. Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 16 Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

III. Gemeinderat

Art. 17 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 18 Aufgaben

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.

Art. 19 Stellung

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar.
Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

Art. 20 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er

- a) bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben;
- b) stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag;
- c) vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;
- d) nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 21 dieser Gemeindeordnung wahr;
- e) schliesst Leistungsvereinbarungen ab;
- f) sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit;
- g) sorgt für ein wirksames Controlling;
- h) legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- i) vertritt die Gemeinde Baar nach aussen;
- j) informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 9 dieser Gemeindeordnung;
- k) erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Baar;
- l) erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften;
- m) wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder der Kommissionen, des Stimm- und Urnenbüros sowie Vertretungen in Organisationen.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Gegenstand		Organ/Entscheidungsweg	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	An die Urnenabstimmung delegierbare Beschlüsse	Obligatorische Urnenabstimmung
Vorhersehbare Ausgaben	Im Voranschlag zu genehmigende vorhersehbare Ausgaben (Grundsatz)		Budgetantrag (einschliesslich Personalbudget)	Abschliessend		
	Für Ausgabenbeschlüsse in Anwendung von § 25 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)* ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine gesonderte Vorlage erforderlich.	neue einmalige Aufwendungen		ab 200'000	600'000 bis 5'000'000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG)	> 5'000'000
Nicht vorhersehbare Ausgaben	Neue einmalige Ausgaben (In Anwendung von § 25 FHG*)	neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen		ab 100'000	200'000 bis 500'000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG)	> 500'000
		Im Einzelfall	bis 100'000	ab 100'000	100'000 bis 500'000	> 500'000
	Im gesamten Rechnungsjahr	bis 500'000	ab 500'000	500'000 bis 2'000'000	ab 2'000'000	
	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben (In Anwendung von § 25 FHG*)	Im Einzelfall	bis 20'000	ab 20'000	20'000 bis 500'000	ab 500'000
	Im gesamten Rechnungsjahr	bis 50'000	ab 50'000	50'000 bis 1'000'000	ab 1'000'000	
Gesetzlich gebundene Ausgaben			Unbeschränkt / abschliessend			
Übrige gebundene Ausgaben (In Anwendung von § 26 FHG*)			bis CHF 500'000 **	ab 500'000 / abschliessend		
Nachtragskredite pro Fall (In Anwendung von § 34 FHG*)	teuerungsbedingte		abschliessend			
	nicht teuerungsbedingte		Überschreitung des budgetierten Betrags bis 10 %, höchstens aber von CHF 500'000, mind. von CHF 20000	Überschreitung des budgetierten Betrags über 10 %, jedoch erst ab CHF 250'000	250'000 bis 2'000'000	ab 2'000'000
Handänderung (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten); heute: 4-jähriger Rahmenkredit von 5 Mio.	Erwerb pro Fall		bis 2'000'000	ab 2'000'000	2'000'000 bis 5'000'000	ab 5'000'000
	Veräusserung pro Fall		bis 2'000'000	ab 2'000'000	2'000'000 bis 5'000'000	ab 5'000'000
Beschlussfassung über Beteiligungen und Gewährung von Darlehen			bis 100'000	ab 100'000	100'000 bis 500'000	ab 500'000

Die in diesem Artikel aufgeführten Beträge werden durch den Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst.

* Anpassung an kantonales Recht; anstelle Gemeindegesetz neu Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (ab 01.01.2007 in Kraft)

** wenn kein Spielraum: auch höhere Beträge

V. Kommissionen

Art. 22 Stellung und Zusammensetzung

Die Einsetzung von Kommissionen erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes als:

- a) ständige Kommissionen mit beratender Funktion;
- b) nicht-ständige Kommissionen mit beratender Funktion;
- c) Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung;
- d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Wählt der Gemeinderat eine Kommission, beachtet er:

- a) die fachliche Kompetenz;
- b) eine ausgewogene Zusammensetzung, namentlich bezüglich der politischen Parteien.

Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichtenheft fest.

Sind die Wahlvoraussetzungen nach Art. 20 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus.

Eine Kommission besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern.

Art. 23 Beizug von Fachpersonen

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Leitung

Die Leitung der Kommissionen erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates oder kann einer Drittperson übertragen werden. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 25 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion

Kommissionen mit beratender Funktion geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.

Sie können den Stimmberechtigten Anträge stellen. Den dazugehörenden Bericht erstattet die Kommission:

- a) in der Gemeindeversammlung gemäss Art. 15 dieser Gemeindeordnung;
- b) bei der Urnenabstimmung durch eine schriftliche Stellungnahme, welche den Stimmberechtigten mit dem Bericht und Antrag des Gemeinderates zugestellt wird.

Bisher:

Art. 24 Leitung

Das zuständige Mitglied des Gemeinderates leitet Kommissionen mit übertragenen Befugnissen oder Kommissionen, die gemäss übergeordneter Gesetzgebung einzusetzen sind.

Die Leitung von Kommissionen mit beratender Funktion kann auch einer Drittperson übertragen werden. (An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 geändert.)

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie prüft

- a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) den Finanz- und Investitionsplan;
- d) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend.

VI. Gemeindeverwaltung

Art. 27 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung einen Vorstand und eine Stellvertretung.

Art. 28 Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung

- a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;
- b) arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates;
- c) sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.

Art. 29 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zweckmässigen Datenschutz nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.

Gemeinderat Baar

Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 11. Dezember 2001.
Die Änderung von Art. 24 wurde am 23. Oktober 2006 genehmigt.